

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ROYALPACK Sp. z o.o.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) definieren die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen ROYALPACK Sp. z o.o., im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet, und das Unternehmen, das die Verpackungen beim Lieferant bestellt, im Folgenden als „Empfänger“ bezeichnet, im Folgenden zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
2. Diese AGB gelten nur zwischen Unternehmen gemäß den Bestimmungen von Art. 431 des polnischen BGB.
3. Im Falle einer Zusammenarbeit zwischen den Parteien ist die Verwendung anderer Musterverträge als diese AGB ausgeschlossen.
4. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt der Bestimmungen in Einzelverträgen zwischen den Parteien und diesen AGB haben die Bestimmungen des Vertrages / Handelsangebot Vorrang vor dem AGB.

§ 2. Preis

1. Die angegebene Preise im Angebot beinhalten die Transportkosten der Verpackung an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort, es sei denn, dass das Angebot eine eigene Abholung durch die bestellende Partei vorsieht.
2. Die Änderung des Lieferort der Verpackung durch den Empfänger oder die Bestellung von Teillieferungen führt zu einer Korrektur des vereinbarten Preises und bedarf der Zustimmung beider Parteien.
3. Der von den Vertragsparteien vereinbarter Preis kann neu verhandelt werden, wenn sich die Produktionskosten erheblich ändern, insbesondere in Bezug auf Material-, Energie- oder Arbeitskosten.

§ 3. Lieferbedingungen

1. Der Liefertermin wird jedes Mal vom Lieferanten festgelegt und vom Empfänger bestätigt.
2. Der Empfänger ist verpflichtet, die bestellte Ware spätestens 3 Werktage ab dem Datum der bestätigten Versandbereitschaft des Lieferanten abzunehmen. Nach Ablauf der vorstehenden Frist ist der Lieferant berechtigt, die mit der Lagerung der Ware verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Diese Bedingung gilt für den Empfänger, wenn das Angebot des Lieferanten nicht die

Möglichkeit beinhaltet, die Ware zum durchschnittlichen Marktpreis (PLN netto / Palette / Tag) zu lagern.

3. Es wird vereinbart, dass Personen die im Namen der Parteien Willenserklärungen abgeben, insbesondere in Form einer Bestellung berechtigt sind, diese im Namen der Parteien einzureichen.
4. Der Hersteller liefert dem Empfänger die Verpackung in Mengen, die individuell zwischen den Parteien vereinbart wurden, vorbehaltlich möglicher quantitativer Abweichungen in Übereinstimmung mit den Produktionstoleranzen:
 - a) von 1000 St. bis 3000 St. +/-20%,
 - b) von 3000 St. bis 5000 St. +/-15%,
 - c) von 5000 St. bis 10000 St. +/-10%,
 - d) von 10 000 St. +/-5%,
5. Die Anzahl der Verpackungen auf einer Palette, die im Handelsangebot enthalten sind, ist eine ungefähre Menge, die sich ändern kann.
6. Das Verfallsdatum für eine bestimmte Charge des Produkts beträgt 6 Monate im Falle des Drucks und 12 Monate im Falle der Verpackung und wird ab dem Herstellungsdatum der Verpackung gerechnet, vorbehaltlich der üblichen Lagerbedingungen in den Lagern des Empfängers.
7. Die Lagerung von Fertigprodukten im Lager des Lieferanten ist nach individueller Vereinbarung mit dem Empfänger möglich, die im Angebot gesondert bewertet wird. Bei Überschreitung der vereinbarten Lagerzeit behält sich der Lieferant das Recht vor, die Ware an den Empfänger zu versenden oder eine Rechnung für die verspätete Ware unter Berücksichtigung der Kosten der zusätzlichen Lagerung zum durchschnittlichen Marktpreis (PLN netto / Palette / Tag) auszustellen.
8. Standardbedingungen für die Lagerung von Kartonverpackungen: Relative Luftfeuchtigkeit 30-60%, Temperatur 14-30 ° C. Es sollte vor Nässe und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Vor plötzlichen Temperatur- und Feuchtigkeitsänderungen schützen. Sortiment ist anfällig für Beschädigungen, Vorsicht bei Lagerung und Verlagerung.
9. Die Lieferung erfolgt gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Incoterms 2020, die im Handelsangebot angegeben sind.

§ 4. Paletten Umsatz

1. Der Lieferant betreibt ein Palettenhandelssystem mit mehreren Varianten. Das Variantensystem ist unterteilt in:

- a) Einwegpaletten 1200x800 - vom Umtausch ausgeschlossen, im Verpackungspreis enthalten
 - b) Einwegpaletten 1200x1000 - vom Umtausch ausgeschlossen, im Verpackungspreis enthalten
 - c) Vollwertige EURO-Palette 1200x800 erfüllen die ECR-Anforderungen - Mehrweg - Einweg, im Paketpreis enthalten oder separat in Rechnung gestellt (zum aktuellen Marktpreis).
 - d) Paletten mit individuellen Abmessungen - Einwegpaletten - vom Umtausch ausgeschlossen, im Verpackungspreis enthalten
 - e) Mehrwegpaletten, für die ein Register geführt wird.
2. Das Register der Mehrwegpaletten unter Pkt. 1 Klausel e) genannt, enthält Informationen zu Anzahl und Art der Paletten und bezieht sich auf jeden Lieferbeleg.
 3. Der Lieferant legt regelmäßig den aktuellen Saldo der Mehrwegpaletten vor.
 4. Palettenrücksendungen werden jedes Mal vom Lieferanten mit dem Empfänger vereinbart.
 5. Bei der Palettenrücksendung ist der Lieferant verpflichtet, dem Empfänger einen Palettenschein vorzulegen, in dem die genaue Anzahl und der Art der zurückgegebenen Paletten angegeben sind.
 6. Der Empfänger ist verpflichtet, die genaue Palettenmenge zurückzugeben, die er vom Lieferanten erhaltenen hat.
 7. Werden die EURO-Paletten nicht innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Zeit zurückgegeben, wird dem Empfänger der aktuelle durchschnittliche Marktpreis berechnet.
 8. Im Falle Änderung der Lieferadresse vereinbaren die Vertragsparteien die Regeln für die Paletten Rückgabe..

§ 5. Zahlungsverzögerungen

1. Für jeden Tag der Zahlungsverzögerung werden dem Empfänger gesetzliche Zinsen berechnet.
2. Der Lieferant kann die Ausführung von Aufträgen zurückhalten, falls der Empfänger mit der rechtzeitigen Zahlung von Rechnungen im Rückstand ist.

§ 6. Werkzeuge und Projekte

1. Die Kosten für die Vorbereitung der Verpackung (Platten, Polymere, Stanzformen) trägt der Empfänger, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Auftragsparteien.

2. Wenn die betreffenden Werkzeuge abgenutzt sind, ist der Lieferant berechtigt, sie auf eigene Kosten zu entsorgen und neu herzustellen. Der Lieferant wird Eigentümer von deren sein.
3. Wenn der Empfänger eine bestimmte Art von Verpackung innerhalb von 18 Monaten nach der letzten Produktion nicht bestellt, kann der Lieferant die bestimmte Werkzeuge zu dieser Produktion entsorgen. Es sei denn, der Empfänger beantragt vor Ablauf dieser Frist schriftlich die zur Herstellung eines bestimmten Pakets erforderlichen Werkzeuge.
4. Alle technische Zeichnungen und grafische Entwürfe des Lieferanten sind sein Eigentum.

§ 7. Lebensmittelkontaktverpackung

Die vom Lieferanten hergestellten Verpackungen sind für den direkten und indirekten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt. Es ist möglich die Verpackungen mit einer speziellen Barrierschicht zu bestellen, die den Kontakt mit Lebensmitteln ermöglicht. Der Lieferant muss bei der Übermittlung der Anfrage über die oben genannte Anforderung informiert werden.

§ 8. Reklamation

1. Alle Beschwerden werden vom Empfänger schriftlich gemeldet, wobei der genaue Grund für die Beschwerde ebenfalls angegeben wird (eine detaillierte Beschreibung des Mangels mit beigefügten Fotos / Verpackungsdesigns) und die Daten bereitgestellt werden, die die Identifizierung einer bestimmten Lieferung ermöglichen, wie z.B.:
 - a) Beschreibung der Verpackung
 - b) Lieferscheinnummer
 - c) Liefertermin
 - d) Bestellnummer
 - e) Palett- oder Etikettnummer (Scannen von Palettenetiketten)
2. Bei quantitativen Verpackungsengpässen oder Schäden an den Paletten mit der Ware, die das Entladen der Ware erschweren oder unmöglich machen, sollte der Empfänger diese Tatsache am Tag der Lieferung mit einem Hinweis auf dem Lieferschein melden. Eine Qualitätsreklamation wegen mechanischer Beschädigung des Sortiments auf einer Palette oder einer beschädigten Holzpalette ist direkt bei Anlieferung zu melden. roduktionstechnisch bedingte Qualitätsmängel sind unverzüglich nach Entdeckung spätestens jedoch 7 Tage nach Entdeckung und längstens 6 Monate ab Lieferdatum zu reklamieren. Der Empfänger sollte ein diesbezügliches Beschwerdeprotokoll erstellen und per E-Mail an den Lieferanten senden.

3. Gemäß den in der Wellpappenverpackungsindustrie geltenden Normen wird eine Qualitätstoleranz von bis zu 2% eines fehlerhaften Produkts in einer bestimmten Produktionscharge angenommen.
4. Die Begründetheit der Beschwerde sollte vom Lieferanten innerhalb von nicht mehr als 17 Arbeitstagen geprüft werden. Innerhalb dieses Zeitraums sollte der Empfänger den Zugang zur Verpackung in unverändertem Zustand gewähren oder fehlerhafte Proben in einer Menge von min. 5 Stück an die Qualitätsabteilung von ROYALPACK Sp. z o.o. senden. Die Entscheidung über die Reklamation sollte vom Lieferanten spätestens innerhalb 14 Tage nach dem Datum seiner Beschwerde getroffen werden, es sei denn, die Prüfung der Beschwerde hängt von der Entscheidung unabhängiger Sachverständiger ab.
5. Verpackungen, die gemäß den vom Kunden genehmigten Konstruktions-, Produktionstechnologie- und Lieferbedingungen hergestellt wurden, können nicht reklamiert werden.
6. Wird die Reklamation als berechtigt angesehen, ist der Lieferant verpflichtet eine Berichtigungsrechnung über den in Frage gestellten Wert der Reklamation auszustellen oder die Verpackung innerhalb von 14 Tagen fehlerfrei zu liefern oder an einem anderen von beiden Parteien akzeptierten Datum.
7. Das fertige Produkt wird gemäß den Anforderungen des Dokuments "Toleranz- und Qualitätsparameter der fertigen Produkte" hergestellt, das einen Anhang zu den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von ROYALPACK Sp. z o.o. enthält.

§ 9. Schlussbestimmung

1. Es gilt das polnische Recht.
2. Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung der AGB ergeben können, unterliegen der Zuständigkeit der polnischen Gerichte. Sie werden von dem für den Lieferanten zuständigen Gericht abgerechnet.
3. Wird bei einer der Vertragsparteien während des Zeitraums, in dem diese AGB in Kraft sind, ein Insolvenzantrag gestellt, wird auf Antrag des Gläubigers ein Insolvenzantrag gegen sie gestellt oder ein Umstrukturierungsverfahren eingeleitet oder dieser in Liquidation gebracht, ist er verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.
4. Bei Unstimmigkeiten im Inhalt der Bestimmungen in Einzelverträgen zwischen den Parteien und diesen AGB haben die Bestimmungen des Vertrages / Handelsangebots Vorrang vor den AGB.
5. Die AGB gelten ab dem 1. August 2022.